

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(30. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

### **Mitteilung zu 7.2.4.10.1**

#### **Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)**

- 1, Die letzten 3 Zeilen von Unterabschnitt 7.2.4.10.1 lauten:  
  
Die zuständige Behörde kann für einzelne Umschlagstellen bis längstens 31. Dezember 2016 genehmigen, dass abweichend von Unterabschnitt 8.6.3 eine Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwendet wird.
2. Diese Zeilen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Es wurde ei den Arbeiten am ADN 2017 offenbar übersehen, diese 3 Textzeilen aus Unterabschnitt 7.2.4.10.1 zu streichen.
3. Die Streichung dieser 3 Zeilen im ADN 2019 sollte vorgemerkt werden.

\*\*\*\*\*